

Sozialversicherungsbeiträge ab 1.1.2026

Dr. Raphael Wimmer, Rechtsabteilung

Stand: 2025-12

Bezeichnung	Beitragssatz in %		
	davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt
Krankenversicherung Arbeiter	3,87	3,78	7,65
Unfallversicherung	0,00	1,10	1,10
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Arbeitslosenversicherung	2,95*	2,95	5,90
Zuschlag nach dem IESG	0,00	0,10	0,10
Landarbeiterkammerumlage	0,75	0,00	0,75
Insgesamt Arbeiter	17,82	20,48	38,30

Der gesamte SV-Beitrag beträgt 38,30 % für Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil. Der Dienstgeberanteil erhöht die Lohnkosten. Der Dienstnehmeranteil wird vom Lohn abgezogen.

* Arbeitslosenversicherungsbeitrag – Reduzierung für Arbeitnehmer ab 1.1.2026

- bis 2.225 € 0 Prozent
 - über 2.225 € bis2.427 € 1 Prozent
 - über 2.427 € bis....2.630 € 2 Prozent
- Berücksichtigung b. Beitragsabrechnung!

Bei einem Bruttoeinkommen über 2.630 € ist der "normale" AV-Beitragssatz für Versicherte von 2,95 % einzubehalten.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Landarbeiter/Saisonarbeiter sind mit der **Beschäftigtengruppe „Land- und Forstarbeiter“** abzurechnen. Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung abzurechnen und **bis zum 15. des Folgemonats elektronisch zu übermitteln** (www.elda.at). Die Beitragsforderung wird vom Krankenversicherungsträger aufgrund der gemeldeten Grundlagen erstellt. Die Beiträge sind unaufgefordert innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Die pro Versicherten zu erstattende mBGM ersetzt den jährlichen Beitragsgrundlagennachweis der SV.

Nutzen Sie auch den kostenlosen Service der Österreichischen Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at und abonnieren Sie den Newsletter durch Angabe Ihrer E-Mail Adresse. Es gibt auch eine telefonische Hotline – Tel. 05 7807 104323.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

— Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Höchstbeitragsgrundlage:

Die monatliche ASVG-Höchstbeitragsgrundlage beträgt 6.930 Euro, SV-Beiträge werden nur bis zu dieser Beitragsgrenze vorgeschrieben.

Geringfügige Beschäftigung:

Bis zu einem monatlichen Lohn von **€ 551,10** (Wert 2026) gibt es nur in der Unfallversicherung eine Beitragspflicht von 1,1 %.

Lehrlinge:

Der **PV-Beitrag** beträgt während der gesamten Lehrzeit 22,80 %. Davon entfallen auf den Lehrling 10,25 % und auf den Dienstgeber 12,55 %.

Der **KV-Beitrag** beträgt während der gesamten Lehrzeit: 3,35 % (Lehrling 1,67 %, DG 1,68 %).

Der **AV-Beitrag** ist ebenfalls vom ersten bis zum letzten Lehrjahr zu entrichten. Höhe während der gesamten Lehrzeit: **2,30 %** (Lehrling 1,15 %, DG 1,15 %). Bei einem Einkommen bis 2.225 Euro beträgt der vom Lehrling zu tragende Anteil des AV-Beitrages **0 %** und bei einem Einkommen über 2.225 Euro bis 2.427 Euro 1 % und über 2.427 Euro 1,15 %.

Der **UV-Beitrag entfällt** für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses – es besteht trotzdem Versicherungsschutz.

Der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (**BV-Beitrag**) beträgt **1,53 %** und ist nach den gleichen Bestimmungen wie für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu entrichten.

Meldepflicht:

Der Dienstgeber ist verpflichtet, jeden Dienstnehmer (auch einen geringfügig Beschäftigten), der nach ASVG pflichtversichert ist, **vor Arbeitsantritt** beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Mit Inkrafttreten des SBBG (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz) sind Meldungen zur Pflichtversicherung (ausgenommen die Mindestangaben-Anmeldung) nur noch mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) zulässig. Nähere Infos unter <https://www.elda.at/>

Die **Abmeldung** hat **innerhalb von 7 Tagen** nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen!